Überarbeitungsvorschlag der Verwaltung

für die Sportförderrichtlinien der Stadt Ravensburg

Aktuelle Sportförderrichtlinien vom 11.12.2006	**Vorschlag der Verwaltung**, Stand: 02.03.2015
§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung	**§ 1 Voraussetzungen für eine Förderung**
(1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn 1. der Verein seinen Sitz in Ravensburg bzw. einer Ortschaft hat. 2. der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. 3. die Mehrheit der Mitglieder wohnhaft in Ravensburg sind. 4. der Verein mindestens 30 Mitglieder hat und für Aktive einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 40 € für Erwachsene und von 20 € für Jugendliche bis 14 Jahre und von 25 € für Jugendliche von 15 - 18 Jahren sowie für Studenten und Wehrpflichtige erhebt. Familienbeiträge sind zulässig. Hierfür beträgt der jährliche Mindestbeitrag 80 €. 5. die Mitgliedschaft jedermann offen steht. 6. der Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder einer entsprechenden Dachorganisation und Mitglied im Sportverband Ravensburg ist.	(1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn 1. der Verein seinen Sitz in Ravensburg bzw. einer Ortschaft hat. 2. der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. 3. die Mehrheit der Mitglieder wohnhaft in Ravensburg ist. 4. der Verein in der vereinseigenen Gaststätte oder der Pächter der vereinseigenen Gaststätte ein gängiges alkoholfreies Getränk billiger als das günstigste alkoholische Getränk (für die gleiche Menge) anbietet. 5. der Verein mindestens 30 Mitglieder hat und für Aktive einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 50 € für Erwachsene und von 30 € für Jugendliche bis 14 Jahre und von 35 € für Jugendliche von 15 - 18 Jahren sowie für Studenten und *Freiwilligendienstleistende (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst)* erhebt. Familienbeiträge sind zulässig. Hierfür beträgt der jährliche Mindestbeitrag 100 €. 6. die Mitgliedschaft jedermann offen steht. 7. der Verein Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder einer entsprechenden Dachorganisation und Mitglied im Sportverband Ravensburg ist.
(2) Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.	(2) Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.
(3) Die Förderungen der Stadt Ravensburg im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung.	(3) Die Förderungen der Stadt Ravensburg im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien sind Freiwilligkeitsleistungen und werden jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan gewährt. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 2 Bau und Instandhaltung / Instandsetzung von Sporteinrichtungen	**§ 2 Bau und Instandhaltung / Instandsetzung von Sporteinrichtungen einschließlich Wander- und Skiheime**
(1) Die Stadt Ravensburg fördert grundsätzlich die Instandhaltung / Instandsetzung und den Bau von Sporteinrichtungen. Voraussetzung ist, dass der Verein in der Regel 80 % der Kosten erbringt und die hierfür notwendige Finanzierung vorweisen kann. Gefördert werden Einrichtungen, die dem üblichen Standard entsprechen. Die Höhe der Förderung wird vom zuständigen Organ im Einzelfall festgelegt. Dabei werden die Notwendigkeit der Instandhaltungs- / Instandsetzungsvorhabens bzw. des Baus, dessen Wert für den Sport und insbesondere für die Jugend berücksichtigt.	(1) Gefördert werden Baumaßnahmen, an deren Realisierung die Stadt Ravensburg ein Interesse hat. Grundsätzlich wird die Instandhaltung / Instandsetzung und der Bau von Sporteinrichtungen gefördert. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind.
(2) Wenn eine Sporteinrichtung außerhalb der Gemarkung Ravensburg liegt, muss sie auch, von Ravensburger Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.	(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein in der Regel 80 % der Kosten erbringt und die hierfür notwendige Finanzierung vorweisen kann. Gefördert werden Einrichtungen, die dem üblichen Standard und den Vorgaben des Fachverbandes entsprechen. Die Höhe der Förderung wird vom zuständigen Organ im Einzelfall festgelegt. Dabei werden die Notwendigkeit der Instandhaltungs- / Instandsetzungsvorhabens bzw. des Baus, dessen Wert für den Sport und insbesondere für die Jugend, berücksichtigt.
	(3) Die Regelungen der Anlage 1 "Baumaßnahmen von Vereinen" sind zu beachten.
	(4) Grundsätzlich orientiert sich die Förderfähigkeit eines Vorhabens im Sinne des Abs. 1 an den Vorgaben des WLSB.

§ 3 Städtische Sporteinrichtungen	§ 3 Städtische Sporteinrichtungen
(1) Die Stadt Ravensburg stellt den Sportvereinen die städtischen Turn- und Sporthallen und die städtischen Hallenbäder für den Übungs- und Spielbetrieb und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung (ausgenommen Eissporthalle). Die Verrechnungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt und als Sportfördermittel verrechnet.	(1) Die Stadt Ravensburg stellt den Sportvereinen die städtischen Turn- und Sporthallen und die städtischen Hallenbäder mit Ausnahme der – Eissporthalle – Ringgenburghalle – Eschachhalle – Turn- und Mehrzweckhalle Weißenau für den Übungs- und Spielbetrieb und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.
(2) Sofern die Stadt Ravensburg einem Verein städtische Sportplätze, leichtathletische Außenanlagen oder andere Außensportanlagen im Wege der Pacht zur Verfügung stellt, werden die Pachtzinsen von der Stadt Ravensburg übernommen.	(2) Sofern die Stadt Ravensburg einem Verein städtische Sportplätze, leichtathletische Außenanlagen oder andere Außensportanlagen im Wege der Pacht zur Verfügung stellt, werden die Pachtzinsen von der Stadt Ravensburg übernommen.
(3) Werden einem Verein Grundstücke im Erbbaurecht überlassen, übernimmt die Stadt Ravensburg die Erbbauzinsen.	(3) Werden einem Verein Grundstücke im Erbbaurecht überlassen, übernimmt die Stadt Ravensburg die Erbbauzinsen.
(4) Sofern die Stadt Ravensburg einem Verein städtische Räume im Wege der Miete zur Verfügung stellt, wird die Miete von der Stadt Ravensburg mit bis zu 80 % übernommen.	(4) Sofern die Stadt Ravensburg einem Verein städtische Räume im Wege der Miete zur Verfügung stellt, wird die Kaltmiete des sportlich nutzbaren Bereichs von der Stadt Ravensburg mit bis zu 35 % übernommen. Vereinbarungen, die vor dem 01.01.2015 geschlossen wurden, genießen Bestandsschutz.
	(5) Für die Ringgenburghalle, die Eschachhalle, die Turn- und Mehrzweckhalle Weißenau und die Eissporthalle werden die Hallenbenutzungsgebühren in der jeweiligen Hallenbenutzungsordnung bzw. in den jeweiligen Vergaberichtlinien festgelegt.

§ 4 Nichtstädtische Sporteinrichtungen	**§ 4 Nichtstädtische Sporteinrichtungen**
(1) Sofern Sportvereine nichtstädtische Sporteinrichtungen anmieten müssen, können angemessene Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Kaltmiete gewährt werden. Der Sportverband Ravensburg ist vor Abschluss des Mietvertrages zu hören.	(1) Sofern Sportvereine nichtstädtische Räumlichkeiten anmieten müssen, werden angemessene Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Kaltmiete gewährt. (2) Sofern Sportvereine nichtstädtische Turn- und Sporthallen anmieten müssen, werden Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Kaltmiete gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Anmietung von städtischen Turn- und Sporthallen nicht möglich ist. (3) Sofern Sportvereine nichtstädtische Sportanlagen anmieten müssen, werden Mietkostenzuschüsse, höchstens jedoch 35 % der Mietkosten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Nutzung von städtischen Sportanlagen nicht möglich ist. (4) Der Sportverband Ravensburg ist vor Abschluss von Mietverträgen zu hören.

§ 5 Förderung von Energiekosten der rasensporttreibenden Vereine (Fußballspielfelder)	**§ 5 Förderung der laufenden Betriebs- und Infrastrukturkosten**
(1) Die Stadt Ravensburg beteiligt sich an den Stromkosten für die Flutlichtanlagen sowie an den Strom-, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Heizölkosten für die Sportheime der rasensporttreibenden Vereine. Derzeit werden 75 % der Flutlichtkosten und 70 % der Wasser-, Abwasser- und Heizungskosten erstattet.	(1) Die Stadt Ravensburg beteiligt sich an den Stromkosten für die Flutlichtanlagen sowie an den Strom-, Wasser-, Abwasser-, Niederschlagswasser-, Gas- und Heizölkosten für die Sportheime wie folgt: Den rasensporttreibenden Vereinen werden 50 % der anerkannten und oben genannten Betriebskosten erstattet. Schützen- und Tennisvereine erhalten einen Zuschuss von 15 %.
(2) Die städtische Beteiligung bezieht sich nur auf den sportlich nutzbaren Bereich der Sportheime. Kosten für Wirtschaftsbereiche, Kegelbahnen, Wohnungen usw. werden nicht gefördert. Der Nachweis für die Kostentrennung (sportlicher/ nicht sportlicher Bereich) ist vom Verein zu erbringen.	(2) Die städtische Beteiligung bezieht sich nur auf den sportlich nutzbaren Bereich der Sportheime. Kosten für Wirtschaftsbereiche, Kegelbahnen, Wohnungen usw. werden nicht gefördert. Der Nachweis für die Kostentrennung (sportlicher/ nicht sportlicher Bereich) ist vom Verein zu erbringen.
(3) Grundlage für eine Förderung ist jeweils der Aufwand des der Förderung vorangegangenen Jahres.	(3) Grundlage für eine Förderung ist jeweils der Aufwand des der Förderung vorangegangenen Jahres.
	(4) Sportvereine, die besonders hohe Kosten für Infrastruktur zu tragen haben, erhalten einen Infrastrukturzuschuss.
§ 6 Beschaffung von Geräten	**§ 6 Beschaffung von Sportgeräten**
Für die Beschaffung von Geräten im Einzelwert ab 500 €, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind und einer Nutzung durch mehrere Sportler unterliegen, betragen die Zuschüsse max. 20 % der Kosten.	Für die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelwert ab 500 €, die zur Ausübung des Sports erforderlich sind und einer Nutzung durch mehrere Sportler unterliegen, betragen die Zuschüsse max. 20 % der Kosten.

§ 7 Sportveranstaltungen	**§ 7 Sportveranstaltungen**
(1) Die Stadt fördert überregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Ravensburger Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes und der Abschlussrechnung erforderlich. Überregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften auf mindestens Landesebene oder vergleichbare Sportereignisse.	(1) Die Stadt fördert überregionale Sportveranstaltungen, sofern sie von Ravensburger Sportvereinen ausgerichtet werden. Hierzu ist die Vorlage des Finanzierungsplanes und der Abschlussrechnung erforderlich. Überregionale Sportveranstaltungen sind unter anderem internationale Sportbegegnungen, Meisterschaften auf mindestens Landesebene oder vergleichbare Sportereignisse.
(2) Regionale Sportveranstaltungen fördert die Stadt Ravensburg unter anderem durch Pokalspenden.	(2) Regionale Sportveranstaltungen fördert die Stadt Ravensburg unter anderem durch Pokalspenden.
§ 8 Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg	**§ 8 Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg**
Die Kosten für Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg im Rahmen der Dachorganisation gehen zu Lasten der Stadt. Der Sportverband Ravensburg erhält einen jährlichen pauschalen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 750 €.	Die Kosten für Veranstaltungen des Sportverbandes Ravensburg im Rahmen der Dachorganisation gehen zu Lasten der Stadt. Der Sportverband Ravensburg erhält einen jährlichen pauschalen Verwaltungsbeitrag in Höhe von 750 €.

§ 9 Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern, Förderung von Vereinsjubiläen	**§ 9 Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern, Förderung von Vereinsjubiläen**
(1) Die Ehrung bedeutender SportlerInnen übernimmt die Stadt, unter anderem durch die jährlich stattfindende Sportlerehrung.	(1) Die Ehrung bedeutender SportlerInnen übernimmt die Stadt, unter anderem durch die jährlich stattfindende Sportlerehrung.
(2) Für Vereinsjubiläen werden ab dem 25-jährigen Jubiläum angemessene Förderungen gewährt. Grundlage für die Höhe der Förderung sind die Mitgliederzahl und die Jubiläumsjahre.	(2) *Die Sportvereine erhalten anlässlich Ihres 25-, 50-, 75-, 100-, usw. jährigen Bestehens angemessene Förderungen*. Grundlage für die Höhe der Förderung sind die Mitgliederzahl und die Jubiläumsjahre.

§ 10 Förderung der Jugendarbeit	**§ 10 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**
(1) Die Stadt Ravensburg gewährt den Sportvereinen für jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren einen Betrag von 10 € pro Jahr. Maßgebend für eine Förderung sind die von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderungsjahres an den WLSB gemeldeten Jugendlichen. Für Jugendliche, die nicht über den WLSB sondern über andere Dachorganisationen gemeldet sind, können ebenfalls entsprechende Anträge gestellt werden.	(1) Die Stadt Ravensburg gewährt den Sportvereinen für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren eine Jugendförderung von bis zu 15 € pro Jahr. Diese gliedert sich in eine Grundförderung gemäß Abs. 2 und eine zusätzliche Förderung gemäß Abs. 3.
(2) Für Sonderprojekte in der Jugendarbeit, die auch anderen Ravensburger Jugendlichen offen stehen, kann auf Antrag des Vereins eine Förderung erfolgen.	(2) Die Stadt Ravensburg gewährt den Sportvereinen für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren eine Grundförderung in Höhe von 5 € pro Jahr.
	(3) Sportvereine, die eine gezielte mit hohem Aufwand verbundene Kinder- und Jugendarbeit gemäß Abs. 4 nachweisen können, erhalten für jedes Kind und jede/n Jugendliche/n bis 18 Jahren eine zusätzliche Förderung von bis zu 10 € pro Jahr. Der Sportverband Ravensburg ist an der Entscheidung für eine zusätzliche Förderung zu beteiligen.
	(4) Nachweise für eine gezielte mit hohem Aufwand verbundene Kinder- und Jugendarbeit können vor allem sein: – Teilnahme an Wettkämpfen – Teilnahme an Meisterschaften – Sonderprojekte in der Kinder- und Jugendarbeit – Einsatz von lizenzierten Übungsleitern – Umsetzung von Inklusion
	(5) Maßgebend für eine Grundförderung und eine zusätzliche Förderung sind die von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderungsjahres an den WLSB gemeldeten Kinder und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche, die nicht über den WLSB sondern über andere Dachorganisationen gemeldet sind, können ebenfalls entsprechende Anträge gestellt werden.

(3) Die Stadt fördert den Einsatz lizenzierter, nebenberuflich/ehrenamtlich tätiger Übungsleiter, die eine Lizenz/Zertifikat des WLSB oder eines Fachverbandes (Umfang mindestens 40 Unterrichtseinheiten) haben und im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Zuschüssen des WLSB. Sofern dieser einen Zuschuss gewährt hat, beträgt die Förderung der Stadt 50% der WLSB-Zuschüsse, höchstens aber 100 € pro Jahr und Übungsleiter. Grundlage für diese Förderung ist die Förderung durch den WLSB des Vorjahres. Für Übungsleiter, die nicht über den WLSB sondern über andere Dachorganisationen gemeldet sind, können entsprechende Anträge gestellt werden.	*(6) Die Stadt fördert den Einsatz lizenzierter, nebenberuflich/ehrenamtlich tätiger Übungsleiter, die eine Lizenz/Zertifikat des WLSB oder eines Fachverbandes (Umfang mindestens 40 Unterrichtseinheiten) haben und im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Zuschüssen des WLSB. Sofern dieser einen Zuschuss gewährt hat, beträgt die Förderung der Stadt 50% der WLSB-Zuschüsse, höchstens aber 100 € pro Jahr und Übungsleiter. Grundlage für diese Förderung ist die Förderung durch den WLSB des Vorjahres. Für Übungsleiter, die nicht über den WLSB, sondern über andere Dachorganisationen gemeldet sind, können entsprechende Anträge gestellt werden.*
(4) Die Vereine erhalten für Jugendleiter einen Zuschuss in Höhe von 150 € pro Jahr und Jugendleiter. Voraussetzung hierfür sind gültige, nachstehende Lizenzen/Zertifikate der Württembergischen Sportjugend (Umfang mindestens 30 Unterrichtseinheiten), die im jeweiligen Verein angewandt werden: – Jugendleiterlizenz – Zertifikat Junior-Starter – Sportassistent Hierbei gilt, dass pro 200 jugendlicher Mitglieder des Vereins ein Jugendleiter gefördert werden kann.	*(7) Die Vereine erhalten für Jugendleiter einen Zuschuss in Höhe von 150 € pro Jahr und Jugendleiter. Voraussetzung hierfür sind gültige, nachstehende Lizenzen/Zertifikate der Württembergischen Sportjugend (Umfang mindestens 30 Unterrichtseinheiten), die im jeweiligen Verein angewandt werden:* *– Jugendleiterlizenz* *– Zertifikat Junior-Starter* *– Sportassistent* *Hierbei gilt, dass pro 200 jugendlicher Mitglieder des Vereins ein Jugendleiter gefördert werden kann.*

§ 11 Bezuschussung von Sportvereinen mit Mehrfachnamen Bei Mehrfachbezeichnungen im Vereinsnamen bezüglich der Städtenamen wird die Förderung anteilig der aufgeführten Städtenamen vollzogen.	**§ 11 Bezuschussung von Sportvereinen mit Mehrfachnamen** Bei Mehrfachbezeichnungen im Vereinsnamen bezüglich der Städtenamen wird die Förderung anteilig der aufgeführten Städtenamen vollzogen.
§ 12 Gültigkeit, Förderungsanträge (1) Diese Regelungen gelten für die Stadt Ravensburg einschließlich der Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf. (2) Förderungsanträge nach §§ 2 (1) sind auf besonderen Formblättern vor Beginn des Baus bzw. der Instandhaltung / Instandsetzung und bis spätestens 30. April für das Folgejahr einzureichen. Förderungsanträge nach §§ 6, 10 (1), (2) und (4) sind ebenfalls auf besonderen Formblättern bis spätestens 30. September einzureichen. (3) Vereine mit Sitz in der Kernstadt reichen ihren Antrag beim Amt für Schule, Jugend, Sport ein und Vereine mit Sitz in einer Ortschaft reichen ihren Antrag bei der Ortsverwaltung ein.	**§ 12 Gültigkeit, Förderungsanträge** (1) Diese Regelungen gelten für die Stadt Ravensburg einschließlich der Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf. (2) Förderungsanträge nach § 2 (1) sind auf besonderen Formblättern vor Beginn des Baus bzw. der Instandhaltung / Instandsetzung und bis spätestens 30. April für das Folgejahr einzureichen. Förderungsanträge nach § 4 sind vor Abschluss von Mietverträgen einzureichen. Förderungsanträge nach § 5 (1) und (4) sind bis spätestens 30. September einzureichen. Förderungsanträge nach §§ 6, 10 (2), (3), (6) und (7) sind auf besonderen Formblättern bis spätestens 30. September einzureichen. (3) Vereine mit Sitz in der Kernstadt reichen ihren Antrag beim Amt für Schule, Jugend, Sport ein und Vereine mit Sitz in einer Ortschaft reichen ihren Antrag bei der Ortsverwaltung ein.